

Statuten des Vereins Überlebenshilfe Graubünden

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Überlebenshilfe Graubünden“ (UHG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein engagiert sich im Bereich der Überlebenshilfe für Menschen in sozialen und psychischen Notlagen, insbesondere für Personen, die von einer Suchtmittelabhängigkeit und von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffen sind.
2. Er stellt sich als Trägerschaft für Überlebenshilfeeinrichtungen zur Verfügung, namentlich für den Betrieb von Notschlafstellen, Gassenküchen, Kontakt- und Anlaufstellen, Konsumräumen, Jobbörsen, begleiteten Wohnangeboten und aufsuchenden Angeboten sowie weiteren ähnlichen Projekten.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:
 - a) natürliche Personen als Einzelmitglieder
 - b) juristische Personen als Kollektivmitglieder
2. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine ausdrücklich dafür bezeichnete Vertretung aus.
3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern.
4. Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen, namentlich bei Verletzung der Interessen des Vereins, ausgesprochen werden.

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle
- e) die Geschäftsleitung

Art. 5 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende Juni statt.
 2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder statt, wobei die zu behandelnden Geschäfte dem Vorstand mitzuteilen sind.
 3. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen.
-

Art. 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums (Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium wahrgenommen werden. Ist in den Statuten von Präsidium die Rede, ist damit auch ein allfälliges Co-Präsidium mitgemeint)
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes, der revidierten Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- e) Jährliche Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Statutenrevisionen
- g) Auflösung des Vereins

Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen. Der Vorstand tagt sooft es die Geschäfte erfordern. Ausserordentlicherweise versammelt er sich auf Ersuchen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Der Stichtscheid liegt beim Präsidium.
5. Der Vorstand ist berechtigt, den Verein in das Handelsregister eintragen zu lassen.
6. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese zeichnen kollektiv zu zweit.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Konstituierung mit Ausnahme des Präsidiums
 - b) Genehmigung von Verträgen mit Leistungsbestellern
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung sowie Kadermitarbeitenden
 - e) Aufsicht über den Betrieb
 - f) Vertretung des Vereins nach aussen
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets
 - h) Erlass eines Organisationsreglements und dementsprechende Zuteilung der Ressorts innerhalb des Vorstandes
 - i) Einsetzung von Arbeitsgruppen
-

Art. 9 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buch- und Kassenführung sowie die Jahresrechnung und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.
2. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Finanzierung

Der Verein finanziert sich über

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der Leistungsbesteller
- c) Spenden und Sammelaktionen

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenänderung und Auflösung

1. Zur Revision der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Bei der Auflösung des Vereins beschliesst der Vorstand über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens. Dieses ist einer gemeinnützigen Institution zu übergeben, die einen gleichartigen Zweck verfolgt und ebenfalls steuerbefreit ist.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. August 1994 genehmigt und von den Mitgliederversammlungen vom 3. Juni 1998, 26. März 2001, 24. Mai 2023 und 30. Oktober 2023 teilweise revidiert. Die revidierten Statuten traten mit der Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2023 in Kraft.
